



Dominik Moll

# Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt beim TSV Lindau, TSV Oberreitnau und TSV Schlachters

---

## ***Präambel***

Mit der KiSS Lindau begannen der TSV Lindau, der TSV Oberreitnau und der TSV Schlachters im Jahr 2015 eine Kooperation, die von Anfang an vertrauensvoll und konstruktiv war. Die bisher erreichten Ergebnisse sind ein großer Erfolg und der Ausgangspunkt für weitere enge Zusammenarbeit.

Dies im Hinterkopf war es ein kleiner Schritt, die wichtige Aufgabe der Prävention vor (sexualisierter) Gewalt gemeinsam anzunehmen und gemeinsam gute Lösungen für alle Mitglieder der drei Vereine zu finden.

Aus diesem Grund vereinbarten die Vorstände der Vereine, ein Team von Beauftragten zur Gewaltprävention einzurichten, in das jeder Verein ein Mitglied entsendet. Die Beauftragten sind gemeinsam die Ansprechpartner für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Vereine und für die Mitglieder.

Die Vorstandschaften haben das Team gemeinsam eingesetzt und stellen das gemeinsame Gewaltpräventionsteam ihren Mitgliederversammlungen vor. Für alle drei Vorstände ist die Kooperation bei der Gewaltprävention ein wichtiger Baustein im Verein und ein weiterer Schritt zu enger Zusammenarbeit der drei eigenständigen Vereine zum Wohl aller Mitglieder.

TSV Lindau von 1850 e.V.

TSV 1921 Oberreitnau e.V.

TSV Schlachters e.V.

## **Einleitung**

Sportvereine in Deutschland verzeichnen rund 7,6 Millionen Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen. Sie treiben dort begeistert Sport, mit hohem Engagement und in Gemeinschaft mit anderen, und sie profitieren davon, denn Sporttreiben kann nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden stärken.

Diese positiven Wirkungen des Sports liegen in der aktiven Verantwortung der Sportvereine in Deutschland. Sie werden durch die engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung der Maßnahmen, Angebote und des Vereinsalltags der Sportvereine bewirkt. Die Arbeit von Sportvereinen wird unter anderem von dem Gedanken getragen, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beizutragen. Zu diesem Schutzgedanken gehört auch die Vermeidung von jeglicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art.

Die Deutsche Sportjugend (dsj) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) verurteilen auf's Schärfste jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene und fordern ihre Mitgliedsorganisationen auf, gemeinsam Gewalt vorzubeugen. Das vorliegende Präventionskonzept gilt verbindlich für den TSV Lindau und behandelt insbesondere die Prävention von sowie die Intervention bei sexualisierter Gewalt. Es verfolgt den Anspruch, Verantwortlichen in unserem Sportverein – sowohl im Vorstand oder in der Geschäftsstelle als auch im Trainings- und Übungsbetrieb – mehr Handlungssicherheit in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu geben.

Das Konzept orientiert sich an der Broschüre der Bayerischen/Deutschen Sportjugend und gliedert sich in drei Abschnitte: Das Kapitel 1 liefert Hintergrundinformationen, die in die Thematik einführen. Anschließend werden Empfehlungen sowohl zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Kapitel 2) als auch zur Intervention bei konkreten Vorfällen (Kapitel 3) gegeben. Abschließend werden unsere vereinsinternen Prozesse zum Thema beschrieben.

Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich dabei an fachlichen Standards, wie zum Beispiel an denen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung.

Darüber hinaus greifen sie auf die Erfahrungen mit entsprechenden Konzepten des organisierten Sports zurück. Hier sind insbesondere die Kampagnen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen, des Landessportbundes Berlin und der Deutschen Ju Jutsu-Jugend sowie des Kölner Arbeitskreises „Wir zeigen die Rote Karte gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ unter Federführung des Stadtsporthundes Köln zu nennen.

Das übergeordnete Ziel der vorliegenden Broschüre ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Sportvereinen. Nur wenn das Tabu, über sexualisierte Gewalt zu reden, gebrochen wird und die Verantwortlichen im Sport gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt erhöht werden.

## **1 Hintergrundinformationen**

### **1.1 Sexualisierte Gewalt – Definition, Ausmaß und Formen**

Das Thema der sexualisierten Gewalt ist nicht neu, erfährt aber in letzter Zeit aufgrund öffentlich bekannt gewordener Vorfälle eine erhöhte Aufmerksamkeit. Dabei werden in den Medien und Ratgebern verschiedene Begriffe zur Beschreibung verwendet, zum Beispiel „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“ oder „sexueller Missbrauch“.

In der Öffentlichkeit hat sich insbesondere der Begriff „Kindesmissbrauch“ durchgesetzt, obwohl Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt, 2020

dieser in Teilen der Fachliteratur kritisiert wird, da es im Umkehrschluss keinen legitimen „Gebrauch“ von Sexualität bei minderjährigen Schutzbefohlenen gibt. In der Fachöffentlichkeit wird daher die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“, als ein Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

Die Sexualität macht den intimsten Bereich des Menschen aus. Eine Verletzung dieser Sphäre löst ein Höchstmaß an Erniedrigung bei den Betroffenen aus. Diesen besonders sensiblen Bereich nicht schützen zu können erzeugt das Gefühl, unterworfen und ohnmächtig zu sein.

Sexualisierte Gewalt kommt in verschiedenen Formen vor:

**Enge Definition:**

Wird das Problemfeld eng ausgelegt, geht es um Nötigung oder Vergewaltigung, also erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch (§177, Abs. 1) definiert sind.

Eine repräsentative Befragung in Deutschland ergab, dass 13% der Frauen angeben, seit ihrem 16. Lebensjahr schon einmal Formen sexualisierter Gewalt in diesem engeren Sinne erlitten zu haben. Dies entspricht fast jeder siebten Frau. In den meisten Fällen geht die Gewalt dabei von Männern aus. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Täter bekannt und stammen aus dem familiären Umfeld, der Nachbarschaft oder Institutionen der Schule, Ausbildung und Jugendarbeit.

Mit Blick auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen wird angenommen, dass etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder neunte bis zwölfte Junge mindestens einmal vor dem 18. Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung im engeren Sinne macht.

Nach UN-Angaben sind Mädchen mit Behinderung etwa doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie nicht behinderte Mädchen und Frauen.

Jüngste Daten von Opfern weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden.

**Weite Definition:**

Wird das Problemfeld der sexualisierten Gewalt weiter gefasst, dann müssen auch sexuelle Belästigungen in den Blick genommen werden, das heißt, sexualisierende Übergriffe durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt. Dazu zählen sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Formen des Exhibitionismus und Voyeurismus, das Zeigen pornografischer Abbildungen oder unerwünschte Berührungen intimer Körperbereiche.

*1.2 Täter/-innen und ihre Vorgehensweisen in Institutionen*

Im Kontext der sexualisierten Gewalt gibt es verschiedene Gruppen von Tätern und Täterinnen, die nicht immer leicht voneinander zu unterscheiden sind. Sexualisierte Gewalt wird dabei grundsätzlich häufiger von Männern als von Frauen ausgeübt.

Bei sexualisierter Gewalt geht es um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Seitens der Täter/-innen sind nicht unbedingt sexuelle Bedürfnisse handlungsleitend, sondern das Streben nach Unterwerfung des Opfers durch sexuelle Handlungen. Es handelt sich also um eine Form der Machtausübung und des Machtmissbrauchs.

Erwachsene mit einer ausschließlich oder überwiegend, dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf Kinder werden in der Regel als pädosexuell (oder als pädophil) bezeichnet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es auch Pädosexuelle gibt, deren Unrechtsbewusstsein sie davon abhält, eine erotisch-sexuelle Nähe zu Kindern zu suchen. Einige von ihnen begeben sich in Therapien und erwerben Strategien, ihre Orientierung zu kontrollieren.

Zu schwerwiegenden Problemen führen hingegen diejenigen Pädosexuellen, die sich nicht von

Kindern und Jugendlichen fernhalten und sie zu sexuellen Handlungen zwingen. Diese Täter/-innen werden auch als pädokriminell bezeichnet. Da Pädokriminelle eine dauerhafte sexuelle Orientierung gegenüber Kindern haben und sie das Interesse an ihren Opfern verlieren, wenn erste Anzeichen des Erwachsenwerdens sichtbar sind, beuten sie über die Zeit eine große Zahl an Opfern aus. Oftmals haben sie mehrere Opfer zugleich.

Eine weitere Gruppe von Täter/-innen umfasst erwachsene Personen mit einer primären sexuellen Orientierung gegenüber Erwachsenen. Sexuelle Handlungen mit Kindern sind hier eher Ersatzhandlungen für die eigentlich bevorzugten altersentsprechenden Partner/-innen. Das Kind wird dabei in die Rolle eines/einer Ersatzpartners/-in gedrängt.

Vernachlässigt werden häufig die Vorfälle sexualisierter Gewalt, die unter Kindern und Jugendlichen stattfinden. Auch das Ausmaß dieser sogenannten „Peer-Gewalt“ ist bislang kaum bekannt. Zudem werden Übergriffe unter Gleichaltrigen häufig bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2009 weist jedoch bei sexuellem Missbrauch einen Anteil von 26 % an minderjährigen Tatverdächtigen aus.

Sexualisierte Gewalt zwischen Erwachsenen wird in der Diskussion ebenfalls oft vernachlässigt

### **Wie gehen Täter/-innen in Institutionen vor?**

Täter/-innen suchen sich ihre Opfer in verschiedenen Kontexten, zum Beispiel

- in Familien,
- in der Nachbarschaft,
- in Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit,
- in Betreuungseinrichtungen und
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, d.h. auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Täter/-innen günstige Gelegenheiten.

Täter/-innen setzen gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer/-in, Lehrer/-in oder auch als Jugendtrainer/-in in einer anerkannten Institution entgegengebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Täter/-innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Teil der Täter/-innenstrategie ist es, die Widerstandsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu testen, d.h. ein potenzielles Opfer zu finden, bei dem sie vermuten, dass es sie nicht öffentlich anklagen wird. Das Kind erfährt eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden. Auch Opfer aus dem Bereich des Sports berichten von diesem besonders engen Verhältnis zu den jeweiligen Peinigern und von der eigenen Schwierigkeit, sexualisierte Gewalt in einem engen Vertrauensverhältnis zu erkennen. Im Sport kommt hinzu, dass junge Athletinnen und Athleten oft ihre Karriere nicht gefährden möchten und davon ausgehen, dass sie für den sportlichen Erfolg von der Gunst ihrer Trainer/-innen abhängig sind.

In Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld und das Verhältnis zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verfolgen Täter/-innen in der Regel die Strategie, in einem besonders guten Licht dazustehen. Sie pflegen einen außerordentlich guten Kontakt zur Leitung, verhalten sich nach außen vorbildhaft und haben ein gutes Ansehen im Umfeld. Dies gilt auch für das Verhältnis zu den Eltern der Kinder oder Jugendlichen.

Unter solchen Bedingungen ist die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt schwierig, denn Täter/-

innen erfüllen auf den ersten Blick die Kriterien idealer Mitarbeiter/-innen und können gegebenenfalls nur durch ganz genaues Hinsehen erkannt werden.

### *1.3 Formen sexualisierter Gewalt im Sport*

Gibt es belastbare Zahlen zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt im Sport? Nein, denn in Deutschland existieren keine repräsentativen Studien, die solide Aussagen über das Ausmaß im Sport erlauben. Die Kriminalstatistik gibt keinen Aufschluss darüber, in welchem Bereich (ob in Schule, Kirche oder Sportverein) die angezeigten Fälle sexualisierter Gewalt angesiedelt sind. Ohnehin ist die Dunkelziffer sehr hoch. Bei Dunkelfeldstudien, die zum Beispiel mit Opferbefragungen arbeiten, wird der Sport nicht getrennt von anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit ausgewiesen. Im internationalen Raum existieren zwar einige Studien, von denen aber nur wenige repräsentativ sind. Darüber hinaus unterscheiden sich die Studien stark in der Art der Befragung sowie der zugrunde gelegten Definition von sexualisierter Gewalt.

Unabhängig davon, dass die Anzahl der Fälle derzeit nicht zu erfassen ist, muss gelten:

**Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt – ob in Familie, Schule, Kirche oder Sport – ist eines zu viel!**

Fasst man die Ergebnisse der Forschung zusammen, ist festzuhalten, dass sexualisierte Gewalt im Sport vorkommt und zwar in verschiedenen Formen (vgl. Kapitel 1.1). Es sind schwere Fälle von sexueller Nötigung und Vergewaltigung durch Trainer bekannt, über die zum Teil auch in den Medien berichtet wurde. Es gibt darüber hinaus Hinweise auf:

- Übungsleiter/-innen, die ohne erzieherischen Hintergrund in die Duschkabinen der Umkleide eintreten oder bei Hilfestellungen den Intimbereich der Sportler und Sportlerinnen berühren,
- Trainer/-innen und Sportkamerad/-innen, die anzügliche Bemerkungen über die Figur von Sportler/ -innen machen,
- Jugendtrainer/-innen, die junge Sportler oder Sportlerinnen zu sich nach Hause einladen, um dort pornographisches Material anzusehen,
- Trainingsgruppen, in denen sexistische Sprüche und Witze die Atmosphäre bestimmen und ein Klima für Übergriffe begünstigen können.

Fest steht, dass sexualisierte Gewalt auch für den Sport ein ernst zu nehmendes Thema darstellt. Daraus ergibt sich für Sportvereine die Aufgabe, die eigenen Strukturen und Rahmenbedingungen zu überprüfen.

### *1.4 Spezifische Bedingungen im Sport – Risikoanalyse*

Sportliche Aktivitäten beinhalten grundsätzlich ein positives Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Sie bieten wichtige Gelegenheiten zum Kompetenzerwerb und fördern die Selbstbehauptungskompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen.

Um diesen wertvollen Entfaltungsbereich für Kinder und Jugendliche zu schützen, sind die Bedingungen für das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren. So gibt es im Feld des Sports verschiedene Situationen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

- Körperkontakt ist im Sport kaum zu vermeiden und teilweise notwendig – sowohl beim Ausüben des Sports, der in vielen Situationen den Körperkontakt per se beinhaltet, als auch für Sicherheits- und Hilfestellungen.
- In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden.

- Im Sport ergeben sich Umkleide- und Duschsituationen, mitunter auch in Sportanlagen mit unzureichenden Kabinen, die die Privatsphäre der Sportlerinnen und Sportler gegebenenfalls nicht ausreichend schützen.
- Sportaktivitäten sind oft mit gemeinsamen Autofahrten verbunden, in denen die Enge innerhalb der Fahrzeuge eine Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten kann.
- Häufig sind Maßnahmen im Sport mit Übernachtungen verbunden, die neben dem besonderen Gemeinschaftserlebnis auch hohe Anforderungen in Hinblick auf die Aufsichtspflicht und die Wahrung der Privatsphäre der Individuen mit sich bringen.

Es sind aber auch grundsätzliche Strukturen des Sports in den Blick zu nehmen, um die Risikolage für sexualisierte Gewalt genauer einzuschätzen. Dabei müssen vor allem Machtverhältnisse im Sport betrachtet werden:

- Kompetenz- und Altersgefälle:** Der Sport bietet vielfältige Möglichkeiten der generationsübergreifenden Arbeit und somit zahlreiche Erlebnisse, Erfahrungen und Lernmöglichkeiten für alle Beteiligten. Durch ein Alters- und Kompetenzgefälle kann es aber auch zu ungünstigen Machtverhältnissen kommen, in denen Kinder und Jugendliche meist die Unterlegenen sind. Oftmals stellen diese ein Fehlverhalten von Überlegenen, insbesondere von Trainer/-innen und Vereinsfunktionär/-innen, nicht in Frage, da sie befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt.
- Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung:** Auch, wenn sich das Geschlechterverhältnis im Sport in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat, sind noch Ungleichheiten zu konstatieren. Die Führungspositionen in der allgemeinen Vereins- und Verbandspolitik, besonders aber im Trainingsbetrieb auf Spitzensportebene, sind überwiegend von Männern besetzt.
- Geschlechterstereotype:** Fotos von Sportlerinnen enthalten mitunter sexualisierte Botschaften. Dies kann sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und Frauen begünstigen.
- Leistungsorientierung:** Aktivitäten im leistungsorientierten Sport sind u.a. auf den Erfolg im Wettkampf ausgerichtet. Bisweilen richten Sportlerinnen und Sportler die Gestaltung ihres Alltags so sehr auf diese Leistungserbringung aus, dass sie diesem Ziel alles unterordnen. In diesen Situationen können Machtverhältnisse entstehen, die es den Sportlerinnen und Sportlern erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen.

**Für eine Risikoanalyse sind auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die folgenden Fragen zentral:**

#### **Wer sind die Täter/-innen?**

Sexualisierte Gewalt geht im Sport wahrscheinlich am häufigsten vom Personenkreis der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen aus, wobei auch Vorfälle durch andere Personen bekannt sind (zum Beispiel gleichaltrige Teamkamerad/-innen, medizinisches Betreuungspersonal, Sportfunktionäre/-innen etc.). Als Täter treten überwiegend Männer in Erscheinung. Ihr Ansehen ist häufig hoch und sie genießen ein großes Vertrauen im Verein und bei den Eltern. Ihre Qualifikation ist oftmals durch Lizenzen belegt. In Bezug auf die Arbeit mit den Kindern fällt auf, dass ein häufiger Einbezug des Privaten in die Arbeit stattfindet, indem zum Beispiel der private PKW für Wettkampffahrten genutzt wird oder die Sportler/-innen im Haus des Trainers übernachten.

#### **Wer sind die Opfer?**

Mit Blick auf das Geschlecht der Opfer wurde lange angenommen, dass fast ausschließlich Mädchen und junge Frauen betroffen sind, es gibt jedoch vermehrt Hinweise auf männliche Opfer. Vieles deutet darauf hin, dass der Leistungsstatus der betroffenen Sportler/-innen als potenziell hoch einzustufen ist, d.h. sie haben Aussicht auf eine erfolgreiche Laufbahn im Sport. Die

Abhängigkeit vom Trainer/von der Trainerin ist nicht zuletzt deshalb relativ hoch. Das Selbstbewusstsein der betroffenen Sportler/-innen und ihr Bewusstsein bzgl. sexualisierter Gewalt ist häufig gering ausgeprägt und nicht selten ist die Beziehung zu den Eltern aus verschiedenen Gründen problematisch (zum Beispiel familiäre Konflikte, Trennung der Eltern, hohe Arbeitsbelastung der Eltern, hohe Ambitionen der Eltern mit Blick auf die Leistungskarriere der Kinder oder Jugendlichen).

### **Welche vorgenommenen Faktoren im Sport begünstigen sexualisierte Gewalt?**

Mit Blick auf die vorgenannten Rahmenbedingungen der Sportvereine erscheinen folgende Faktoren kritisch:

- eine Nichtbeachtung oder gar Tabuisierung der Thematik sexualisierte Gewalt und Übergriffe im Sport,
- eine geringe Kontrolle von Trainer/-innen durch Vereine und Verbände,
- fehlende Definitionen zur geforderten Eignung von Vereinsmitarbeiter/-innen,
- eine geringe Transparenz der Vereinsarbeit der Trainer/-innen, Abteilungsleiter/-innen usw. untereinander und gegenüber den Eltern, insbesondere im Hinblick auf Werte, gemeinsame Konzepte und persönliche Zielstellungen der Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen.

Die genannten Bedingungen führen nicht zwangsläufig zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen. Sie machen es Täter/-innen jedoch einfacher, sexualisierte Gewalt auszuüben. Vereine und Verbände, die sich um eine Enttabuisierung, Qualifizierung und Aufklärung in diesem Bereich bemühen, ihre Mitarbeiter/-innen aufmerksam beobachten und sich für Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit einsetzen, nutzen ihr Potenzial, Kinder und Jugendliche zu schützen.

## ***2 Leitfaden: Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportverein***

### **Vorbemerkungen:**

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Die Sportvereine tragen eine hohe Verantwortung. In den 90.000 Vereinen an der Basis des organisierten Sports in Deutschland begegnen sich Millionen von Menschen in sportlicher Aktion. Hier vor Ort gilt es, mit der Präventionsarbeit anzusetzen, damit sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport keine Chance hat.

Ein individuelles Konzept des Sportvereins sollte zum einen gezielte Maßnahmen umfassen, zum anderen das Ziel der Schaffung eines Aufmerksamkeitssystems verfolgen. Dieses Konzept sollte auf Grundlage der zuvor beschriebenen Risikoanalyse des Vereins entstehen.

Auffällig ist, dass bei der Prävention von sexualisierter Gewalt oftmals die potenziellen Opfer, also die Kinder und Jugendlichen, im Fokus stehen. Präventionsbemühungen konzentrieren sich häufig darauf, Kinder in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit gegenüber potenziellen Tätern zu stärken. Dies ist grundsätzlich ein wichtiges Ziel und sportliche Aktivität kann hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Es sind aber auch die Grenzen dieses Präventionsansatzes zu beachten. Kinder haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes und angesichts der ausgefeilten Strategien von Täter/-innen nur begrenzte Möglichkeiten, sich erfolgreich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren. Jede Organisation, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, ist selbst in der Verantwortung, die Prävention von sexualisierter Gewalt in den eigenen Strukturen und bei den dort tätigen Erwachsenen zu verankern.

Die folgenden Punkte sind unsere Leitlinien im Konzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Da Prävention sexualisierter Gewalt Maßnahmen auf allen Ebenen erfordert, sind die Leitlinien als

Gesamtkonzept zu verstehen. Die einzelnen Bestandteile sind eng miteinander verknüpft und jeder einzelne Baustein kann den Schutz vor sexualisierter Gewalt erhöhen.

## *2.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren*

Um ein Klima der Aufmerksamkeit im Sportverein zu entwickeln, ist es unerlässlich, sexualisierte Gewalt zum Thema zu machen. Dabei kann es zu Abwehrreaktionen kommen, von denen man sich nicht entmutigen lassen sollte.

Vier gute Gründe für die Enttabuisierung im Sportverein:

1. Ein Problembewusstsein über sexualisierte Gewalt ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einschätzen und darauf reagieren zu können.
2. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich bei Problemen anvertrauen.
3. Eine klare und nach außen sichtbare Haltung des Sportvereins macht deutlich, dass sexualisierte Gewalt hier nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/-innen abschrecken.
4. Ein systematisches Präventionskonzept gibt den Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sportverein.

### **Verankerung im Leitbild, in der Satzung und in den Ordnungen des Verbands/ Vereins**

Die Vereine beabsichtigen, die Prävention vor Gewalt in den Vereinssatzungen zu verankern. Die folgenden Passagen werden bei der jeweils nächsten Satzungsänderung aufgenommen.

Ordnungen und Leitbild werden sukzessive nachgeführt.

§2 (7) Satzung des TSV Lindau von 1850 e.V.

„Der TSV Lindau von 1850 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

§2 (9) Satzung des TSV 1921 Oberreitnau e.V.

„Der TSV 1921 Oberreitnau e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Satzung des TSV Schlachters e.V.

„Der TSV Schlachters e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

In der weiteren Kommunikation der Vereine nach innen (Newsletter, Mitgliederzeitschrift, Online, Social Media, ...) und nach außen (Presse, Social Media, Online, Verbandsmedien, ...) wird über die Einrichtung des Beauftragenteams, die laufende Arbeit in den Vereinen und die Workshops berichtet werden. Die Vereine werden offensiv als innovative Vereine beim Gewaltschutz kommunizieren und ihre Zusammenarbeit diesbezüglich betonen.

Ziele der offensiven Kommunikationsarbeit sind einerseits die Mitglieder, Eltern und das direkte Umfeld des Vereins. Hier möchten wir Vertrauen schaffen. Andererseits sollen dadurch mögliche Täter auf der Suche nach Betätigungsfeldern abgeschreckt werden.

## **Benennung von Beauftragten**

Um die Prävention sexualisierter Gewalt angemessen in den Strukturen des Vereins zu verankern, werden Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport benannt. Diese arbeiten im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse der Vereinsvorstände. Sie stimmen ihre Arbeit mit den Vereinsvorständen ab, sind aber grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verpflichtet.

### **Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:**

- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein (bzw. sorgen für externe Unterstützung bei der Wissensvermittlung im Verein).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner/-innen für die Vereinsmitglieder (für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Trainer/-innen).
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu den Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportverbände/-bünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention sexualisierter Gewalt befassen.
- Sie leiten im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts Schritte zur Intervention ein.
- Sie kümmern sich um eine öffentliche Darstellung der Präventionsmaßnahmen (evtl. in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit).
- Sie koordinieren die Erstellung eines Verhaltensleitfadens.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit der Vereins-/Verbandsführung Vorgaben für die Auswahl von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen, insbesondere in Hinblick auf deren persönliche Eignung.

Es soll jeweils, ein Team von drei Personen (je mindestens eine weibliche und eine männliche) als Beauftragte benannt werden. Es ist insbesondere bei Verdachtsmomenten und den dann notwendigen Schritten zur Intervention im Verein hilfreich, wenn diese nicht allein, sondern im Team bewältigt werden. Aus jedem der drei Vereine soll ein Beauftragter benannt werden.

Örtliche Beratungsstellen sind zuverlässige Partner in der Vermittlung von Wissen und bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen. Aufgrund ihrer Fachkenntnis und Erfahrung können sie wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten leisten.

Das lokale Netzwerk wird durch die Beauftragten geknüpft und die Herstellung von Kontakten durch die Vereinsvorstände unterstützt. Arbeitsgruppen oder Kreise mit externen Teilnehmern können die Beauftragten nach eigenem Ermessen einrichten oder an solchen teilnehmen.

## ***2.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln***

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies wird über folgende Wege umgesetzt:

### **Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen**

Entscheidend ist zunächst, dass Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen realisieren, dass in ihrem Verein die Prävention sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen ist. Es empfiehlt sich daher, das Thema regelmäßig zum Beispiel bei Sitzungen der im Übungsbetrieb Tätigen anzusprechen. Vereinsvorsitzende und Abteilungsleiter/-innen können das Thema in angemessenen Zeitabständen auf die Agenda setzen, um einen kollegialen Austausch anzuregen. Es ist dabei wichtig, eine Atmosphäre zu erzeugen, in der diesbezügliche Probleme, Fragen und Unsicherheiten von Übungsleiter/-innen aufgegriffen und aufgearbeitet werden können.

In unseren Vereinen berichten die Beauftragten für Gewaltprävention im Rahmen der jährlichen Sitzungen des Vereinsbeirats oder der Mitgliederversammlung und nach Anforderung durch die Abteilungsleitung auch bei regulären oder speziell einberufenen Versammlungen in den Abteilungen über ihre Tätigkeit und das Präventionskonzept.

### **Vereinsinterne Qualifizierung**

Das Konzept wird durch interne Qualifizierungsveranstaltungen in die Gliederungen des Vereins getragen und dort mit Leben erfüllt. Für die inhaltliche Konzeption ist das Team der Beauftragten zuständig. Sie nutzen dabei das lokale Netzwerk, auch um die Kontakte zu stärken.

### **Externe Qualifizierungen**

Nach Bedarf werden auch externe Qualifizierungen in Anspruch genommen. Hier ist zu beachten, dass externe Angebote in der Regel gut die theoretischen Seiten abdecken, unsere vereinspezifischen Punkte dabei aber normalerweise nicht behandelt werden. Externe Angebote sind daher vor allem für die Mitglieder des Beauftragenteams sinnvoll, um ihre strategische Ausrichtung zu prüfen und neue Werkzeuge für die Arbeit im Team und als Beauftragte für Gewaltprävention zu erlernen.

### *2.3 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten*

Vereine müssen Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Es geht also darum, den Übungs- und Trainingsbetrieb für alle transparent zu gestalten.

### **Teamarbeit und kollegiale Beratung**

Offene Situationen und die Zusammenarbeit mit Kolleg/-innen sind wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Durch Teamarbeit und kollegiale Beratung kann man viel Neues lernen und eine „offene Sportstunde“ kann als Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wirken. Auch wenn es manchmal schwierig ist, sich beim Anleiten von sportlichen Aktivitäten in die Karten schauen zu lassen, sollte man sich mit der offenen Gestaltung des Übungsbetriebes auseinandersetzen. Dies kann auch vor falschem Verdacht schützen.

In unserem großen Verein kann auch die Zusammenarbeit über die Grenzen der eigenen Abteilung hinaus sinnvoll sein und ohne großes Aufsehen für eine teamartige Zusammenarbeit mehrerer Übungsleiter führen, die kritische Situationen von vornherein ausschließen hilft. Beispiele können hier sein, im Mannschaftstraining das Sportabzeichen abzulegen und die Prüfer einzuladen, im Kindertraining eine Einheit Selbstbehauptung einzubauen und dafür die Trainer der Kampfsportabteilungen mit einzubeziehen. Der Kreativität sind hier keinerlei Grenzen gesetzt.

### **Transparenz in der Elternarbeit**

Diese Transparenz ist auch in der Zusammenarbeit mit Eltern wichtig. Im Sportverein können Übungszeiten ohne Eltern notwendig erscheinen, da Kinder unabhängige Bewegungserfahrungen machen sollen. Es gibt jedoch gute Möglichkeiten, Eltern angemessen einzubeziehen.

Aus pädagogischen Gründen sollen die Übungsstunden ohne Anwesenheit der Eltern durchgeführt werden. Selbstverständlich haben Eltern in Absprache mit den Übungsleitern die Möglichkeit, Übungsstunden ihrer Kinder zu besuchen. Die Regeln dazu sind auch in unserem Verhaltensleitfaden festgelegt.

## **Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltensleitfadens**

Es wurde ein Verhaltensleitfaden für unseren Verein entworfen (siehe Anhang). Dieser Leitfaden wird in einem geeigneten Gremium unter Leitung der Beauftragten für Gewaltprävention laufend weiterentwickelt.

Vertreter aller Abteilungen, egal ob mit oder ohne Amt sind eingeladen, sich an dem Prozess zu beteiligen und einzubringen.

## ***2.4 Mädchen und Jungen stärken***

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Mädchen und Jungen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Dieses kann durch eine entsprechend reflektierte Arbeit im Sportverein realisiert werden.

### **Aufklärung und Austausch über Kinderrechte**

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. Die Mitarbeiter/-innen in Sportvereinen sollten zu gegebenen Anlässen und in einem altersgerechten Stil mit den Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sprechen. Ebenso wichtig ist es, die Kinder und Jugendlichen darüber zu informieren, was sie unternehmen können, wenn etwas nicht kindergerecht zugeht und wo sie sich Hilfe holen können. Praktische Hilfe dazu bieten u.a. die Hefte für Jungen und Mädchen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen oder die Broschüre „Nicht mit mir“ der Deutschen Ju Jutsu-Jugend.

Es ist geplant, jährlich zu Beginn des neuen Schuljahrs Broschüren an die Kinder und Jugendlichen zu verteilen. Die Auswahl und Beschaffung erfolgt über die Beauftragten für Gewaltprävention.

### **Mitbestimmung und Partizipation**

Kinder und Jugendliche setzen sich nur dann für ihre Rechte ein, wenn sie den Eindruck haben, dass sie ernst genommen werden. Mitbestimmung und Partizipation fördern ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein. Dazu gehören zum Beispiel

- Möglichkeiten zur Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein,
- Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen,
- aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereinsarbeit und
- Bereitstellung von Angeboten im Bereich Selbstbehauptung und -verteidigung.

Sportliche Aktivitäten und insbesondere Elemente aus den Kampfsportarten bieten ein gutes Feld für die Vermittlung von Selbstbehauptungsfähigkeiten. Dieses Potenzial können Sportvereine nutzen, um Kinder und Jugendliche zu stärken, auch für Situationen außerhalb des Sportvereins. Für das praktische Üben und Erproben eignen sich besonders Rollenspiele. Um mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Selbstbehauptung zu arbeiten, sollten die jeweiligen Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen eine Qualifikation erwerben.

Mittelfristig soll eine Jugendversammlung für minderjährige Sportler aller Abteilungen durchgeführt werden, bei der unter anderem die o.g. Themen angesprochen werden sollen und bei entsprechendem Interesse eine Jugendvertretung gewählt werden kann. Zusätzlich werden bereits heute Jugendliche ermuntert, sich aktiv im Verein zu engagieren. Sei es als Hilfstrainer, in der Abteilung oder in den Teams des Hauptvereins (Videoteam, Presse-/Onlineteam).

## ***2.5 Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüfen***

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, werden zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt. Es kann zu den Täterstrategien gehören, sich Zugang zu Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit zu verschaffen (siehe Kapitel 1). Daher stehen Vereine vor einer schwierigen Aufgabe: Wie können sie schon bei der

Beauftragung von Mitarbeiter/-innen ihrer Garantenstellung nachkommen und sicherstellen, dass potenzielle Täter/-innen ausgeschlossen werden? Wir wenden dazu verschiedene, von DOSB und dsj empfohlene Maßnahmen an:

### **Unterzeichnung des Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex soll von allen im Sport Tätigen, egal ob ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich, unterzeichnet werden. Für Übungsleiter/ -innen und Trainer/-innen bietet der Ehrenkodex eine Möglichkeit aktiv persönlich zu bekunden, dass man sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzt. Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Unterschreibenden, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

Der Ehrenkodex ist also ein wichtiges Instrument der Prävention, das auch die Prävention von sexualisierter Gewalt stärkt. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex liefert zwar keine Garantie für das Einhalten des Kinder- und Jugendschutzes, dient aber dazu, ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

Die gemeinsame Unterzeichnung der Ehrenkodizes kann im Verein öffentlichkeitswirksam gestaltet werden. Dadurch signalisiert der Verein nach innen und außen, dass er das Wohlbefinden der Sporttreibenden sorgsam achtet.

**Der Ehrenkodex unterstützt die Haltung der Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und sonstiger ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Sportverein. Für diese Personen stellt der Ehrenkodex einen Anlass dar, sich über die Werte und Normen im eigenen Verein auszutauschen und sich die eigene Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verdeutlichen.**

### **Berücksichtigung des Themas bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen**

Insbesondere bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/-innen ist der Ehrenkodex ein hilfreiches Instrument, um bei der Erläuterung des Aufgabengebietes das Präventionskonzept des Vereins zu thematisieren. In den Abstimmungsgesprächen werden das Präventionskonzept und der Verhaltensleitfaden erörtert. Der Ehrenkodex sollte ausführlich und praxisorientiert in Ruhe mit neuen Mitarbeiter/-innen besprochen werden.

Dieses Gespräch ist zugleich die beste Gelegenheit, etwas über die Haltung der neuen Mitarbeiter/-innen zum Kinder- und Jugendschutz zu erfahren. Vereine können neue Mitarbeiter/-innen dadurch besser einschätzen und zugleich von Beginn an die hohe Bedeutung der Prävention unterstreichen.

Es empfiehlt sich darüber hinaus in Erfahrung zu bringen, in welchen Vereinen die Mitarbeiter/-innen zuvor tätig waren, um dort ggf. Informationen einzuholen. Es ist ratsam, dafür das Einverständnis der Bewerber/-innen einzuholen. Dies und die zuvor genannten Schritte können dazu beitragen, dass potenzielle Täter/-innen noch in der Kennenlernphase von einer Tätigkeit im Sportverein absehen.

### **Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses**

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Straftatbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können.

Im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das am 01. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen § 72a SGB VIII neu gefasst.

Darin wird neben anderen Themen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Mitarbeiter/-innen von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Auch der organisierte Sport muss unter bestimmten Umständen Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII treffen.

Die Prüfung, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die konkrete Tätigkeit erforderlich ist, erfolgt nach unserem entsprechenden Prozess (siehe Anhang) oder wird bereits in der Stellenbeschreibung hinterlegt.

Die Umsetzung des §72a SGB VIII erfolgt durch die Vereinbarung zwischen unseren Vereinen und der Stadt Lindau, den Gemeinden Sigmarzell und Weißensberg bzw. dem Landkreis Lindau als öffentliche Träger.

### ***3 Leitfaden: Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein***

#### **Detailbeschreibung**

Die detaillierte Handlungsbeschreibung zur Intervention bei Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt beim TSV Lindau ist in der Prozessbeschreibung „Vorgehen bei Verdachtsfällen (sexualisierter) Gewalt“ (siehe Anhang) festgelegt.

#### **Vorbemerkungen:**

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt werden, entsteht häufig eine emotionale und verworrene Situation. Daher ist es hilfreich, wenn sich Sportvereine bereits vor dem möglichen Auftreten von sexualisierter Gewalt damit auseinandersetzen, welche Schritte bei der Intervention zu gehen sind, und Zuständigkeiten festgelegt sind.

Situative Überforderungen oder Loyalitätskonflikte können zu Fehleinschätzungen und Fehlverhalten führen, die Opfer weiteren Risiken aussetzen, sie belasten oder ihre Persönlichkeitsrechte verletzen.

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Professionelle Intervention soll auch dazu dienen, neue Traumatisierungen zu vermeiden. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten. Sie sollten in gemeinsamer Absprache agieren.

Da weder Beratung noch Strafverfolgung zu den Kernaufgaben von Sportvereinen gehören, ist es notwendig, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dies können zum Beispiel lokale Beratungsstellen, Niederlassungen des Kinderschutzbundes oder des Weißen Rings sein.

Die frühzeitige Einschaltung externer Fachkräfte ist besonders wichtig, da bei strafrechtlich relevanten Fällen von sexualisierter Gewalt die Gefahr besteht, dass die Beweisaufnahme durch ungewollt suggestive Beeinflussung des Opfers erschwert wird.

### *3.1 Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen*

Werden Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen wahrgenommen, geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den Täter oder die Täterin nicht leichtfertig anprangern. Einer Beschwerde nachzugehen, kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Vereinsausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann. Dies kann das Vereinsleben insgesamt schwer belasten. In diesem Prozess sind schwierige Entscheidungen zu treffen, die die Grundlage dafür legen, dass Verdachtsäußerungen gewissenhaft überprüft werden oder aber der Prozess insgesamt im Sande verläuft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, Verdachtsmomenten – Hinweisen, Beschwerden, Gerüchten – sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen, die zu allererst das Ziel haben müssen, das Opfer zu schützen.

#### **Beauftragte als konkrete Ansprechpersonen**

Für die Opfer, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können, um über ihre Erlebnisse, Erfahrungen oder Hinweise zu sprechen. Nicht zuletzt deshalb ist es erforderlich, Beauftragte zu benennen (siehe Kapitel 2.1) und dies entsprechend bekannt zu machen. Manchmal machen Opfer nur vage Andeutungen, da sie selber keine Worte finden für das, was ihnen widerfahren ist. In solchen Fällen ist es erforderlich, aktiv zu signalisieren, dass man als Ansprechperson bereitsteht.

#### **Unsere Beauftragten für die Gewaltprävention sind:**

Stephanie Weil-Dehaut	Benjamin Taylor	<b>TSV Schlachters</b>
Email:	Email: <a href="mailto:bennyntaylor@gmx.de">bennyntaylor@gmx.de</a>	Email:
Telefon:	Telefon: 0173 / 900 1338	Telefon:

#### **Entgegennahme von Verdachtsäußerungen**

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Opfer oder als Beobachter/-in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. In unserem Verein sind die Beauftragten mit der Koordination des weiteren Vorgehens betraut. Sie verschaffen sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind.

Auch wenn Betreuungspersonen intuitiv einem Betroffenen durch Zuhören helfen wollen, so ist es in diesem Kontext essenziell, die Aufnahme von Verdachtsäußerungen den Beauftragten zu überlassen, um die ersten Angaben direkt verwertbar zu erfassen und mehrfache – gegebenenfalls traumatisierende – Befragungen zu vermeiden.

Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit einem Opfer sexualisierter Gewalt über seine konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann. Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Opfer, wenn möglich, nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

#### **Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:**

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

Wenn sich Opfer von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder von der Täterin. Um dem Opfer diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte oder eingeschaltete Anwälte) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist vielmehr ratsam dem Opfer zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Opfer helfen können, davon erfahren sollten.

Gespräche mit Opfern sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Erlebnisse des Opfers, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen schwierig. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handels, um weitere Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung des Opfers möglichst zu vermeiden.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Opfers, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

### *3.2 Mit externen Fachstellen kooperieren*

Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde, örtliche Untergliederungen des Weißen Rings, weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen, die örtlichen Jugendämter und die Polizei.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte mit dem Opfer abgesprochen werden. (Siehe auch Kapitel 3.3)

#### **Aufbau eines lokalen Netzwerkes**

Um im konkreten Fall schnell und wirksam handeln zu können, baut der Verein ein Netzwerk in Lindau auf, zu dem die Ansprechstellen vor Ort, insbesondere auch im zuständigen Jugendamt, Beratungsstellen, Kriminalpolizei und Kinderschutzbund gehören. Der Aufbau eines lokalen Netzwerkes mit aktuellen Kontakten zu den jeweiligen Stellen ist erforderlich, um auch bei akut auftretenden Problemen kurzfristig die richtigen Ansprechpartner/-innen zu erreichen.

Aufbau und Pflege des Netzwerkes obliegt den Beauftragten unseres Vereins.

## **Kontaktaufnahme**

Unmittelbar nachdem ein Vorfall im Verein bekannt geworden ist oder ein Verdacht geäußert wurde, sollte externe Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Kontaktaufnahme sollte in der Regel mit der Vereinsleitung abgestimmt sein.

Unabhängige Beratungsstellen, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben zunächst den Vorteil, dass sie entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden einzuschalten sind oder eine Anzeige notwendig ist. Insgesamt gilt, dass der Einbezug von entsprechenden Fachstellen den Verein nicht von der Verantwortung entbindet, Vorfällen konsequent nachzugehen und seiner Garantenstellung gerecht zu werden.

### *3.3 Im besten Interesse des jungen Menschen handeln*

Generell leitet sich die Verantwortung des Vereins aus dessen Garantenstellung ab. Sind Kinder und Jugendliche von Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen, sind besondere Schutzmaßnahmen, auch rechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen.

#### **Meldung an die Vereinsleitung**

Die jeweilige Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionsschritte sollten kontinuierlich mit ihr abgestimmt werden. Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle, speziell der Bayerische Landessportverband, Sportkreis Lindau und die Bayerische Sportjugend, Sportkreis Lindau, einzubeziehen.

#### **Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin**

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der jungen Menschen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche – sofern dies seinem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-) Falles, suspendiert wird.

#### **Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die Erstattung einer Strafanzeige wird in Fachkreisen kontrovers diskutiert, da durch Strafanzeigen und die anhängigen Verfahren sekundäre Traumatisierungen der Opfer hervorgerufen werden können. Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu ist eine unabhängige Beratungsstelle aus dem Netzwerk des Teams der Beauftragten hinzuzuziehen.

### *3.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahren*

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kolleg/- innen zu wahren.

#### **Vermeidung von voreiligen Urteilen**

Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solch vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

### *3.5 Klar und sachlich kommunizieren*

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

#### **Interne Kommunikation**

Dies betrifft zunächst die vereinsinterne Kommunikation mit den betroffenen Personen. Das Opfer und ggf. seine Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Es empfiehlt sich, wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, die weiteren Mitarbeiter/-innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und es ist notwendig, die Mitarbeiter/-innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

#### **Umgang mit der Öffentlichkeit**

Hat in einem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, sollte auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, ist es ratsam, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren. Der Verein kann durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

### *Anhang*

#### *Ehrenkodex*

Siehe Vorlage „Ehrenkodex“  
Entwurfsstand 08/2019

#### *Verhaltensleitfaden*

Siehe Vorlage „Verhaltensleitfaden“  
Entwurfsstand 08/2019

#### *Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein*

Siehe Vorlage „Checkliste Prävention und Intervention“  
Entwurfsstand 08/2019

### *Prozesse*

*PB09-Prüfschema zur Erfordernis des erweiterten Führungszeugnisses für die konkrete Tätigkeit*

*PB10-Prozess für neue Übungsleiter und Funktionäre (in Erstellung)*

*PB11-Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (in Erstellung)*

*PB12-Vorgehen bei Verdachtsfällen (in Erstellung)*

*PB13-Regelmäßige Berichterstattung der Präventionsbeauftragten (in Erstellung)*

## ***Kontakt*daten**

### **Vereine**

Turn- und Sportverein Lindau (B.) von 1850 e.V.  
Köchlinstraße 13  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon 08382 / 74952  
Email buero@tsvlindau.de  
Web www.TSVLindau.de

TSV 1921 Oberreitnau e.V.  
Bodenseestraße 50  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon  
Email  
Web

TSV Schlachters e.V.  
Oeschweg 11  
88138 Sigmarszell  
Telefon  
Email  
Web

### **Beauftragte für Gewaltprävention**

Beauftragte

Beauftragter

Beauftragte